

OÄ3 Neufassung der Urabstimmungsordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 11./12.12.2006 in Bad Krozingen
3 verabschiedete "Urabstimmungsstatut" durch eine Neufassung zu ersetzen.

4 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Urabstimmungsordnung

6 gemäß § 13 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

§ 1 Urabstimmung

8 1. Eine Urabstimmung ist eine schriftliche oder digitale Abstimmung aller
9 stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes über eine
10 Abstimmungsfrage, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden
11 kann. Suggestivfragen sind dabei unzulässig.

12 2. Der Haushalt des Landesverbandes, Einzelpositionen des Haushaltes sowie
13 Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von
14 Urabstimmungen sein. Ebenso sind Urabstimmungen nicht zulässig, deren
15 Umsetzung in die Autonomie der Gliederungen eingreifen oder gegen das
16 Parteiengesetz verstoßen würde.

17 3. Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsfragen entscheidet das
18 Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der
19 Landespartei und der Kreisverbände.

§ 2 Einleitung einer Urabstimmung

21 Eine Urabstimmung ist durchzuführen

22 1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung
23 von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
24 Württemberg erhalten hat.

25 2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung
26 von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.

27 3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz (LDK).

§ 3 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

29 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt,
30 eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.

31 2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des
32 Antragstextes und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die
33 Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von
34 Unterstützer*innen möglich.

- 35 3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die
36 sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen
37 Unterstützer*innen zu sammeln.
- 38 4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-
39 gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form
40 durchgeführt. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung
41 gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der
42 Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich.
43 Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen,
44 Vorname, Anschrift und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.
- 45 5. Sobald die Initiator*innen die erforderliche Anzahl an Mitgliedern als
46 Unterstützer*innen gesammelt haben, stellen die Ansprechpersonen diese
47 Unterschriften oder digitalen Unterstützungsanzeigen der
48 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen
49 für die Urabstimmung.
- 50 6. Die Landesgeschäftsstelle prüft die Unterstützer*innenliste und stellt
51 innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich
52 ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.
- 53 7. Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der
54 Mitglieder zum Ende des letzten Kalenderjahres vor dem Beginn der
55 Urabstimmungsinitiative, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen
56 offiziell berechnet hat.

57 **§ 4 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Gliederungen**

- 58 1. Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen können auf Beschluss ihrer
59 Kreismitgliederversammlung Urabstimmungsinitiativen einleiten oder
60 unterstützen.
- 61 2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des
62 Antragstextes und der Nennung von zwei Ansprechpersonen an die
63 Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von
64 unterstützenden Kreisverbänden möglich.
- 65 3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die
66 sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen
67 unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.
- 68 4. Sobald die erforderliche Anzahl an unterstützenden Kreisverbänden
69 gesammelt wurde, stellen die Ansprechpersonen die unterschriebenen
70 Protokolle der Unterstützungsbeschlüsse der Kreisverbände der
71 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen
72 für die Urabstimmung.
- 73 5. Die Landesgeschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und stellt
74 innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich
75 ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

76 **§ 6 Beschluss einer Urabstimmung durch die Landesdelegiertenkonferenz**

- 77 1. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Durchführung einer
78 Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie benennt zudem zwei
79 Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss gilt die
80 Urabstimmung als eingeleitet.
- 81 2. Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach §
82 9 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.
- 83 3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der
84 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

85 **§ 5 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle**

- 86 1. Über den Beginn einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände
87 innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle
88 zu informieren. Dabei sind Antragstext und Informationen, wie die
89 Urabstimmungsinitiative unterstützt werden kann, zur Verfügung zu stellen.
- 90 2. Über eine erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung sind die
91 Kreisverbände innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Zudem sind
92 innerhalb von vier Wochen die Mitglieder über die regelmäßigen digitalen
93 Kommunikationskanäle des Landesverbandes über die erfolgreiche
94 Urabstimmungsinitiative, das weitere Verfahren und die
95 Diskussionsmöglichkeiten zu informieren.

96 **§ 6 Urabstimmungskommission**

- 97 1. Sobald eine Urwahl eingeleitet wurde, bildet die Landesgeschäftsführung
98 eine Urabstimmungskommission aus Mitarbeiter*innen der
99 Landesgeschäftsstelle unter ihrem Vorsitz.
- 100 2. Die Urabstimmungskommission ist für die organisatorische Durchführung der
101 Urabstimmung zuständig. Dies umfasst insbesondere
- 102 3. die Festsetzung der Fristen und Termine entsprechend dieses Statuts,
- 103 4. die Unterstützung der Diskussionsphase,
- 104 5. das Erstellen des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten mit dem
105 Stichtag zum letzten Tag des Quartals vor Einleitung der Urwahl,
- 106 6. das Erstellen und den Versand der Abstimmungsunterlagen an die
107 stimmberechtigten Mitglieder, an die jeweils zuletzt gemeldete Adresse,
- 108 7. das Beantworten von Fragen und Bearbeiten von Anliegen der
109 Stimmberechtigten,
- 110 8. die Entgegennahme und ordnungsgemäße Lagerung von Abstimmungsbriefen,
- 111 9. das Auszählen der Abstimmungsbriefe,
- 112 10. das Feststellen und Veröffentlichen des Ergebnisses.

113 **§ 7 Diskussionsmöglichkeiten**

- 114 1. Mit der Einleitung einer Urwahl stellt der Landesverband
115 Diskussionsmöglichkeiten für alle Mitglieder zur Verfügung.

- 116 2. Den Mitgliedern, Gremien und Organen der Partei soll dabei eine geeignete
117 digitale Plattform für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- 118 3. Die Informationen zu dieser Plattform sind den Kreisverbänden und den
119 Mitgliedern über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle zur
120 Verfügung zu stellen.
- 121 4. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der
122 Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

123 **§ 8 Abstimmungsverfahren**

- 124 1. Über mehrere Urabstimmungsanträge kann gemeinsam abgestimmt werden.
- 125 2. Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv
126 entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja
127 lautet.
- 128 3. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur
129 Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder
130 Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit
131 der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die
132 meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der
133 abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

134 **§ 9 Durchführung der Urabstimmung**

- 135 1. Der Versand der Urabstimmungsunterlagen erfolgt frühestens sechs Wochen
136 und spätestens neun Wochen nach der Information der Kreisverbände über die
137 Einleitung der Urwahl.
- 138 2. Die Urabstimmung findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Im Einvernehmen
139 von Landesvorstand und Vertrauenspersonen kann ein geeignetes digitales
140 Abstimmungsverfahren angewandt werden. Dazu ist vom Landesvorstand eine
141 digitale Verfahrensordnung zu beschließen. Dabei sind die Regelungen des §
142 10 sinngemäß anzuwenden. Eine nicht-digitalunterstützte
143 Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten.

144 **§ 10 Durchführung und Auszählung der Briefwahl**

- 145 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit
146 folgendem Inhalt:
- 147 2. ein Abstimmungsformular,
- 148 3. einen Umschlag für das Abstimmungsformular,
- 149 4. eine eidesstattliche Erklärung,
- 150 5. ein Anschreiben mit Merkblatt,
- 151 6. einen adressierten Rückumschlag.

- 152 2. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied auszufüllen, in den Umschlag für
153 Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben (Abstimmungsbrief). Auf der
154 eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die Absender*in zum
155 Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist
156 und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die
157 Möglichkeit, eine Hilfsperson zur Stimmabgabe heranzuziehen, ist zu
158 gewährleisten. Die eidesstattliche Erklärung ist, zusammen mit dem
159 zugeklebten Abstimmungsbrief, im Rückumschlag der Urabstimmungskommission
160 bis zu einem vorher festgelegten Termin (Eingang in der
161 Landesgeschäftsstelle) zuzusenden.
- 162 3. Der Rücksendeschluss für die Abstimmungsunterlagen ist im Regelfall auf
163 einen Zeitpunkt zwischen dem 14. und 21. Tag nach Absendung der
164 Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Der
165 Rücksendezeitraum darf nicht in die Sommerferien fallen. Würde der
166 Aussendetermin nach § 9 Absatz 1 in diesen Zeitraum fallen, ist
167 stattdessen ein Tag in der ersten Woche nach den Sommerferien zu wählen.
- 168 4. Die Kosten der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen trägt der/die
169 Absender*in. Die Abstimmungskommission hat Rückumschläge, für die ein
170 Nachporto verlangt wird, von den anderen Abstimmungsbriefen zu trennen und
171 als ungültig zu werten.
- 172 5. Die Urabstimmung ist innerhalb einer Woche nach dem festgelegten
173 Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- 174 6. Bei der Auszählung sind festzustellen:
- 175 1. die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
 - 176 2. die Zahl der fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsunterlagen,
 - 177 3. die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
 - 178 4. die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
 - 179 5. die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenden Ja-Stimmen,
180 Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- 181 7. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:
- 182 8. die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
183 ist,
 - 184 9. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,
 - 185 10. die Identität der Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,
 - 186 11. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
 - 187 12. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 - 188 13. sie nach dem Stichtag eingegangen sind.

189 **§ 11 Veröffentlichung des Ergebnisses**

190 Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
191 veröffentlichen.

Begründung

Die Neufassung des Urabstimmungsstatus verändert die Rahmenbedingungen so, dass durch die Berücksichtigung von digitalen Informations-, Versand- und Diskussionsmöglichkeiten einerseits der organisatorische Aufwand zur Durchführung erheblich verringert wird, und zum anderen eine schnellere Abwicklung und damit Entscheidung möglich wird.